
**Beschluss der Delegierten (XVII. Wahlperiode)
der Landestierärztekammer Hessen vom 08.11.2023**

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 6 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung vom 07.02.2003, zuletzt geändert am 03.02.2022 (GVBl. S. 79) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen folgende Änderung der Weiterbildungsordnung:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 31. Januar 2001 (DTBl. 3/2001, S. 313 ff), zuletzt geändert am 15.11.2021 (DTBl. 02/2022 S. 209 ff.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Fachtierarztbezeichnung Bildgebende Diagnostik erhält nachfolgende Fassung:

Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik

I. Aufgabenbereich

Veterinärmedizinischer Einsatz von Ultraschalldiagnostik, Röntgendiagnostik, Computertomographie, Magnetresonanztomographie und nuklear-medizinischer diagnostischer in vivo Verfahren

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V, davon

mindestens 2 Jahre

in Einrichtungen nach V.1 und/oder V.2

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung anderer Thematik als die der Dissertation und als Erstautor. Bei Zweitautorenschaft ist die Erläuterung des eigenen Anteils erforderlich. Liegt keine Dissertation vor sind drei fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen als Erstautor erforderlich. Anerkannt werden können auch hier zwei Veröffentlichungen als Zweitautoren mit Erläuterung des eigenen Anteils. Vorträge und Poster sind anerkennungsfähig, wenn sie auf einem nationalen oder internationalen Kongress gehalten wurden und die Publikation des Abstracts in einem Kongressband erschienen ist. Alle Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

Umfassende Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

1. Ultraschalldiagnostik
 - Physikalisch-technische Grundlagen der Sonografie
 - Sonografie des Abdomens
 - Sonografie des Bewegungsapparates (Muskulatur, Gelenke, Bänder und Sehnen)
 - Sonografie im Rahmen der Herzdiagnostik
 - Sonografie des Halses und des Thorax
 - Sonografie des Auges
 - Kontrastmitteluntersuchungen
2. Röntgendiagnostik
 - Physikalisch-technische Grundlagen der Röntgendiagnostik
 - Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - Kontrastmitteluntersuchungen
 - Begutachtung von Röntgenuntersuchung für die Zuchtzulassung (Hüftgelenkdysplasie, Ellenbogengelenkdysplasie, Osteochondrosis, Spondylosen, Penn-Hip).
3. Computertomografie
 - Physikalisch-technische Grundlagen der Computertomografie
 - Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - Kontrastmitteluntersuchungen
4. Magnetresonanztomografie
 - Physikalisch-technische Grundlagen
 - Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - Kontrastmitteluntersuchungen
5. Szintigrafie und nuklearmedizinische Schnittbildverfahren
 - Physikalisch-technische Grundlagen
 - Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - Untersuchungen des Bewegungsapparates, endokriner Organe, abdominaler Organe und von Gefäßen
6. rechtlicher, technischer und praktischer Strahlenschutz
7. Gutachterliche Stellungnahmen

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, wenn sie sich mit dem unter I genannten Aufgabenbereich befassen
2. Tierärztliche Kliniken, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen
3. Tierärztliche Praxen, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen
4. Andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.

In der jeweiligen Weiterbildungsstätte müssen pro Woche mindestens 80 bildgebende diagnostische Untersuchungen **selbst** durchgeführt **und befundet** werden. Mindestens drei der folgenden Untersuchungsverfahren müssen vor Ort eingesetzt werden: Röntgendiagnostik, Ultraschalldiagnostik, Computertomografie, Magnetresonanztomografie, Szintigrafie.

Anlage

Leistungskatalog

Es sind 2.000 Untersuchungen, verteilt auf die gesamte Weiterbildungszeit der nachfolgenden Untersuchungen auszuwerten und zu dokumentieren. Davon entfallen auf die Patientengruppen „Hunde - Katzen“ bzw. „Pferde - Wiederkäuer - Schweine“ mindestens jeweils 250 Untersuchungen, bei den anderen beiden Patientengruppen „Heimtiere“ bzw. „Vögel, Reptilien, Exoten“ sind jeweils mindestens 50 Untersuchungen durchzuführen.

Nachweis der Computertomografie-Fachkunde sowie die aktualisierte Fachkunde nach Strahlenschutzverordnung.

Die Einzelpositionen in der Tabelle „Patientenübersicht“ müssen mindestens 5 Untersuchungen ausweisen.

Die Richtigkeit der Angaben der Tabelle „Patientenübersicht“ ist durch den Kandidaten und den/die Weiterbildungsbefugten zu bestätigen.

In dem Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.

Tabelle „Patientenübersicht“

Anzahl/Anteil	Hunde, Katzen	Pferde, Wiederkäuer, Schweine	Heimtiere	Vögel, Reptilien, Exoten
Ultraschalldiagnostik				
Röntgendiagnostik				
Computertomografie				
Magnetresonanztomografie				
Szintigrafie			entfällt	entfällt
Summe				

In einer tabellarischen Zusammenstellung („Falldokumentation“) sind mindestens 150 Fälle zu dokumentieren.

Es sind gesonderte Tabellen für die jeweiligen Patientengruppen zu verwenden.

Jede Einzelposition der Tabelle „Patientenübersicht“ muss in der Tabelle „Falldokumentation“ mit mindestens 2 Fällen vertreten sein.

Tabelle „Falldokumentation“

Nr.	Datum	Patienten-Nr.	Signalement	Anamnese	Befundung der bildgebenden Untersuchung	Differentialdiagnosen	Diagnose
1.							
2.							
3.							

Unterschrift des WBE

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HHeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.